

# **Ergänzende Regelung zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) bzgl. der Förderung von über den Wettbewerb RegioWIN2030 ausgewählten Leuchtturmprojekten im Operationellen Programm EFRE 2021 - 2027**

vom 22.03.2022 – Aktenzeichen 45-8435.00

Im Rahmen der Umsetzung der Förderung der über den Wettbewerb RegioWIN2030 prämierten und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) verorteten Leuchtturmprojekte im EFRE treten privatrechtliche Projektgesellschaften als Projektträger auf, die über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) gefördert werden sollen. Hierzu ist die Erweiterung der beihilfenrechtlichen Grundlage innerhalb der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) erforderlich

## **1 Förderziele**

Unter den Prioritäten des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027

- a) Technologien und Kompetenzen für ein wettbewerbsfähiges und intelligenteres Europa sowie
- b) Ressourcen und Klimaschutz für einen grüneren, CO<sub>2</sub>-armen Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa

sollen die im Rahmen des Wettbewerbs RegioWIN 2030 (<https://2021-27.efre-bw.de/wettbewerbsaufruf-regiowin2030/>) prämierten Leuchtturmprojekte in den funktionalen Räumen Baden-Württembergs sowie kleinere Innovationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Spezialisierungsfeldern der Innovationsstrategie Baden-Württemberg gefördert werden.

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- a) Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- b) nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- c) Gesundheitswirtschaft,
- d) Ressourceneffizienz und Energiewende sowie

e) nachhaltige Bioökonomie.

Adressiert werden auch damit verbundene Themenkomplexe wie IT-Sicherheit, Robotik, Bauwirtschaft, Kreislaufwirtschaft oder auch wissensintensive Dienstleistungsinnovationen sowie zudem die Luft- und Raumfahrtwirtschaft, die Kreativ- und die Logistikwirtschaft, Energie- und Speichertechnologien (Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie) sowie Schlüsseltechnologien mit Relevanz für alle Wirtschaftssektoren, zum Beispiel Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie, Quantentechnologie, Umwelttechnologie, Leichtbau, Biotechnologie und Biomimikry, Photonik und weitere.

## **2 Beihilfenrechtliche Regelung**

Ergänzend zu Nr. 6.3 ELR wird festgelegt, dass EFRE-Projekte nach Nr. 1 dieser Ergänzungsregelung, die in den Geltungsbereich der AGVO fallen, wie folgt gefördert werden können:

Eine Förderung beihilfenrelevanter Vorhaben erfolgt nur, sofern eine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht sichergestellt ist. Bei einer Förderung nach AGVO müssen alle Voraussetzungen von Kapitel I und II und die jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen von Kapitel III AGVO, insbesondere der Artikel 25, 26, 27, 36, 38, 40, 41, 46 oder 56, erfüllt sein.

Unter Beachtung der zulässigen Beihilfeintensitäten beträgt der Fördersatz max. 60 % (40 %-Punkte EU zzgl. 20 %-Punkte Land) der beihilfefähigen Kosten bzw. Ausgaben.

## **3 Geltungsdauer**

Diese Regelung tritt am 01.04.2022 in und am 31.12.2028 außer Kraft.